

# Checkliste für den Nachlass

## Welche Unterlagen benötigen wir im Erbfall?

### Einen amtlichen Nachweis

Sterbeurkunde (einfache Kopie)

### Einen Erbnachweis<sup>1</sup> (Original oder beglaubigte/bestätigte Kopie)

- Erbschein
- oder ein Testament mit dem dazugehörigen Eröffnungsprotokoll
- gegebenenfalls ein Testamentsvollstrecker-Zeugnis
- gegebenenfalls eine Bestellungsurkunde zum Nachlasspfleger
- oder eine notarielle Generalvollmacht

Sofern keine Bevollmächtigung für den Todesfall eingetragen wurde, muss der FNZ Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein gesetzlich zulässiger Erbnachweis vorgelegt werden. Beglaubigungen können grundsätzlich nur notariell oder amtlich (z. B. Gemeinde) erfolgen.

### Ihre Legitimationsunterlagen<sup>1</sup>

- bestätigte Legitimationsunterlagen aller Erben auf dem Formular „Unterschriftsbestätigung und Identitätsprüfung“
- bestätigte Personalausweiskopien aller Erben
- oder Postident (Postident-Verfahren finden Sie unter „Downloads“ im Reiter „Service“)

### Ihre Weisung<sup>2</sup>

- einen schriftlichen Auftrag, was mit dem Konto-/Depotguthaben geschehen soll
- Zustimmungserklärung aller Miterben (falls vorhanden) zum Auftrag

Mehrere Erben bilden von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff BGB); der Nachlass wird gemeinschaftliches Vermögen (§ 2032 Abs. 1 BGB). Alle Nachlassgegenstände gehören den Erben gemeinschaftlich. Über einzelne Nachlassgegenstände kann ein Miterbe nicht alleine verfügen; auch nicht über seinen Anteil daran, denn der Nachlass fällt den Erben als Ganzes ungeteilt zu.

## Unser Angebot

Bei Fragen steht Ihnen das finvesto Team jederzeit gerne zur Verfügung.

Ebenfalls senden wir Ihnen auch gerne vorausgefüllte Konto-/Depoteröffnungsunterlagen zu, um Ihnen den Übertrag der Werte aus dem Erblasserkonto-/depot bei finvesto auf die Erben so einfach wie möglich zu gestalten.

<sup>1</sup> Sofern keine Bevollmächtigung für den Todesfall eingetragen wurde, muss der FNZ Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein gesetzlich zulässiger Erbnachweis vorgelegt werden. Beglaubigungen können grundsätzlich nur notariell oder amtlich erfolgen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die von Ihnen eingereichten Dokumente auch durch den bisherigen Berater des/der Erblasser/s für die bei uns bestehende Anlage bestätigen zu lassen.

<sup>2</sup> Mehrere Erben bilden von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff BGB); der Nachlass wird gemeinschaftliches Vermögen (§ 2032 Abs. 1 BGB). Alle Nachlassgegenstände gehören den Erben gemeinschaftlich. Über einzelne Nachlassgegenstände kann ein Miterbe nicht alleine verfügen; auch nicht über seinen Anteil daran, denn der Nachlass fällt den Erben als Ganzes ungeteilt zu.

### Kontakt:

Telefon: +49 89 45460 - 389

E-Mail: [info@finvesto.de](mailto:info@finvesto.de)

finvesto

Bahnhofstraße 20

85609 Aschheim